



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung**

Federführend ist das Innenministerium

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung

A. Problem

Die Landesregierung hat am 6. Oktober 2008 beschlossen, dass die Aufgaben "Kataster/Vermessung" im Rahmen der Funktionalreform nicht auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen, sondern auf Landesebene zentral zusammengefasst werden.

Das Errichten der neuen zentralen Behörde sowie die Auflösung der Katasterämter können nach § 8 des Landesverwaltungsgesetzes durch Verordnung der Landesregierung erfolgen.

Da das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein Nachfolgebehörde einer durch Gesetz (Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18.3.1938, RGBI. I S. 277) errichteten Behörde ist, kann das Landesvermessungsamt nicht nach § 8 des Landesverwaltungsgesetzes durch eine Landesverordnung, sondern muss durch ein Gesetz aufgelöst werden.

Durch das Vermessungs- und Katastergesetz sind die Aufgaben der Landesvermessung dem Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein, die Aufgaben des Liegenschaftskatasters den Katasterämtern zugewiesen. Die Aufgaben müssen dem neuen Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zugewiesen werden.

B. Lösung

Durch das Gesetz zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung

- wird durch Artikel 1 das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein aufgelöst,
- werden durch Artikel 2 die gesetzlichen Aufgaben der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters dem neu zu errichtenden Landesamt für Vermessung und Geoinformation zugewiesen und
- wird durch Artikel 3 das Landesbesoldungsgesetz bezüglich der Bezeichnung der Leitung der neuen Landesbehörde angepasst.

Die Auflösung der Katasterämter sowie die Errichtung des neuen Landesamtes für Vermessung und Geoinformation erfolgt nach § 8 Landesverwaltungsgesetz durch eine Verordnung der Landesregierung.

C. Alternativen

Zur Umsetzung der Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung sind die Regelungen des Gesetzentwurfes unverzichtbar. Andere Möglichkeiten stehen nicht zur Verfügung.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die zentrale Zusammenfassung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein und der acht Katasterämter zu einer neuen Behörde mit vier Standorten außerhalb der Landeshauptstadt Kiel wird Kosten in Höhe von ca. 620 T€ verursachen, im Wesentlichen durch bauliche Veränderungen, Umzüge und Trennungsgeld.

Für die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist ein Konzept erstellt worden, das nicht nur die zentrale Zusammenfassung zum neuen Landesamt für Vermessung und Geoinformation vorsieht, sondern zusätzlich auch die innere Organisation neu regelt und eine Verlagerung von Vermessungsarbeiten auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure vorsieht. Diese Verlagerung wird zu Einnahmeausfällen in Höhe von ca. 16 Mio € in den Jahren 2010 bis 2019 einschließlich führen.

Den Kosten und den Mindereinnahmen stehen jedoch Einsparungen durch Stellenabbau und bei den Mietzahlungen in Höhe von insgesamt ca. 40 Mio € gegenüber. Die Einsparungen übertreffen somit die Kosten deutlich, die Reorganisation ist wirtschaftlich.

Die Reorganisation wird rechtlich durch das Gesetz zur Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung sowie durch die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein erfolgen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes und der Verordnung wird es rechtlich anstelle des Landesvermessungsamtes und der Katasterämter nur noch eine einzige zuständige Behörde geben, allerdings mit allen bisherigen Katasterämtern als weiteren Standorten. Die Reduzierung der Standorte erfolgt in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung sozialer Belange der Beschäftigten, natürlicher Altersabgänge, Kündigungsmöglichkeiten der Mietverträge etc. Dadurch werden die Kosten ebenso verteilt über die nächsten Jahre anfallen wie die Einsparungen.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die Umsetzung des Gesetzentwurfes entsteht kein höherer Verwaltungsaufwand. Das Gesetz ist Grundlage dafür, für die Vermessungs- und Katasterverwaltung eine schlankere Struktur zu schaffen, Bürokratie abzubauen, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen, Effizienzpotentiale zu heben und vorhandene Ressourcen sparsam einzusetzen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Durch das Gesetz wird die private Wirtschaft nicht durch zusätzliche Kosten belastet. Durch Verlagerung von kostenpflichtigen Auftragsvermessungen von den Katasterämtern auf die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure wird der Freie Beruf ausdrücklich gefördert.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 27.06.2010 übersandt worden.

F. Federführung

Federführend ist das Innenministerium

**Gesetz zur Reform
der Vermessungs- und Katasterverwaltung**

Vom **.*** 2010**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz zur Auflösung des Landesvermessungsamtes
Schleswig-Holstein**

§ 1

Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein wird aufgelöst.

**Artikel 2
Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes**

Das Vermessungs- und Katastergesetz in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Vermessungs- und Katasterbehörden
Oberste Vermessungs- und Katasterbehörde ist das Innenministerium. Obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein als Landesoberbehörde.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Vermessungsstellen

Vermessungsstellen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein,
2. Behörden, deren Vermessungstätigkeiten von einer Beamtin oder einem Beamten mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt, der Fachrichtung technische Dienste im Bereich des Vermessungs- und Liegenschaftswesens bzw. von einer Beamtin oder einem Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen der betreffenden Behörde geleitet werden,
3. die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

"§ 4 Zuständigkeiten

(1) Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein ist zuständige Behörde für die Landesvermessung sowie für die Einrichtung, Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters und die hierzu erforderlichen Vermessungen.

(2) Vermessungen, deren Ergebnisse in das Landesvermessungswerk und in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen, dürfen außer der Vermessungsstelle nach § 3 Nr. 1 durchführen

1. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 2, wenn die Vermessungen der Erfüllung von Aufgaben ihrer Träger dienen,
2. die Vermessungsstellen nach § 3 Nr. 3 im Rahmen ihrer Bestellung.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird die Angabe "§ 3 Nr. 3 und 4" jeweils durch die Angabe "§ 3 Nr. 2 und 3" ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "der zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1)" durch die Angabe "dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "die zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1)" durch die Angabe "das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe "der zuständigen Behörde (§ 4 Abs. 1)" durch die Angabe "dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Landesvermessungsamtes" durch die Worte "Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.
 - b) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe "der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1" durch die Angabe "dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.
7. In § 9 wird die Angabe "der zuständigen Behörde nach § 4 Abs. 1" durch die Angabe "des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.

8. In § 12 Abs. 5 werden die Worte "den Katasterbehörden" durch die Worte "dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.

9. In § 12 Abs. 6, § 15 Abs. 2 Satz 1, § 16 Abs. 1 und 4 sowie § 18 Abs. 3 Satz 2 wird jeweils das Wort "Katasteramt" in den jeweils verwendeten grammatikalischen Formen durch die Worte "Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" in der grammatikalisch korrekten Form ersetzt.

10. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe "§ 3 Nr. 3 und 4" durch die Angabe "§ 3 Nr. 2 und 3" ersetzt.

 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe "§ 3 Nr. 3" wird durch die Angabe "§ 3 Nr. 2" ersetzt.

 - bb) Die Angabe "§ 3 Nr. 4" wird durch die Angabe "§ 3 Nr. 3" ersetzt.

 - cc) Die Worte "der Vermessungs- und Katasterbehörden" werden durch die Worte "des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" ersetzt.

12. In § 17 Abs. 1 sowie 3 Satz 2 werden die Worte "des Katasteramtes" durch die Worte "des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein" und die Angabe "§ 3 Nr. 3" durch die Angabe "§ 3 Nr. 2" ersetzt.

13. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein."

14. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird gestrichen.

b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:

"1. die Gebäude festzulegen,

a) die nach § 12 Abs. 1 im Liegenschaftskataster nachzuweisen sind
und

b) die nach § 16 der Einmessungspflicht unterliegen."

c) Nummer 3 bis 5 werden die Nummern 2 bis 4.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1 zu § 2, Landesbesoldungsordnung B, Besoldungsgruppe 3 wird die Bezeichnung "Direktorin oder Direktor des Landesvermessungsamts" ersetzt durch die Bezeichnung "Direktorin oder Direktor des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation".

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen
Ministerpräsident

Klaus Schlie
Innenminister

Rainer Wiegard
Finanzminister

Begründung

Der Gesetzentwurf schafft zusammen mit der Landesverordnung der Landesregierung über die Errichtung des Landesamtes für Vermessung- und Geoinformation Schleswig-Holstein den rechtlichen Rahmen für die Reorganisation der Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.

zu Artikel 1

Auflösung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

Das Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein und die Katasterämter sollen in einer zentralen Einheit landesweit zusammengefasst werden. Dazu ist ein Landesamt zu errichten und dessen Rechtsform und Zuständigkeitsbereich festzulegen. Als Folge sind die bestehenden Ämter aufzulösen.

Nach § 8 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) regelt die Landesregierung die Errichtung von Landesbehörden und die Auflösung nicht durch Gesetz errichteter Landesbehörden durch Verordnung.

Die Katasterämter sind durch Verordnungen nach § 8 LVwG errichtet worden. Sie können durch eine Verordnung aufgelöst werden.

Das Landesvermessungsamt ist Nachfolgebehörde einer durch Gesetz (Gesetz über die Bildung von Hauptvermessungsabteilungen vom 18.3.1938, RGBI. I S. 277) errichteten Behörde (Hauptvermessungsabteilung VI mit Sitz in Hamburg). Das Landesvermessungsamt kann daher nicht durch Verordnung, sondern nur durch Gesetz aufgelöst werden.

zu Artikel 2**Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes**

Landesvermessung und Liegenschaftskataster sind öffentliche Aufgaben, für die nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder zuständig sind. Sie werden bisher in Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG -) vom 12. Mai 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 128) unter der Aufsicht des Innenministeriums vom Landesvermessungsamt als Landesoberbehörde sowie von den Katasterämtern als untere Landesbehörden wahrgenommen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der zentralen Zusammenfassung von Landesvermessungsamt und Katasterämtern Rechnung getragen werden. Durch die organisatorische Zusammenfassung ändern sich die gesetzlichen Aufgaben nicht.

Zu den § 2 bis 20:

Die Änderungen in den § 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20 ersetzen die bisherigen Angaben "Katasterämter" und "Landesvermessungsamt" durch die Angabe "Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein". Es werden keine neuen Regelungstatbestände geschaffen.

Zu § 3

In § 3 wird die Bezeichnung "Beamtin oder Beamter des höheren technischen Verwaltungsdienstes" an das neue Landesbeamtenrecht angepasst.

Zu § 21

Die Streichung von § 21 Nr. 1 ist direkte Folge der organisatorischen Zusammenfassung von Katasterämtern und Landesvermessungsamt.

Die Änderung der bisherigen Nr. 2 dient der Klarstellung.

zu Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Die Änderung der Landesbesoldungsordnung B ist Folge der Auflösung des Landesvermessungsamtes.